

Checkliste für Mutterschutz und Elternteilzeit (für Studierende)

Ab Kenntnis der Schwangerschaft

- Bekanntgabe der Schwangerschaft gegenüber dem Studien- und Prüfungs-Service (SPS) unter Vorlage des Mutterpasses
- Erstellung und Unterzeichnung der individuellen Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Studiengangsleitung unter Einbeziehung der Tätigkeiten in Werkstätten, Laboren, Exkursionen bzw. Praxisstellen
- Klärung des Studienverlaufs während der Schwangerschaft mit Studiengangsleitung, Absprachen zu Teilnahmen an Lehrveranstaltungen/Prüfungen während des Mutterschutzes bzw. möglichen Ersatzleistungen
- Ggf. Verzichtserklärung bei Lehrveranstaltungszeiten nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (Original an SPS, Kopie muss der/dem Lehrenden vorgelegt werden)
- Ggf. Verzichtserklärung auf Mutterschutz zum Ablegen von Prüfungen und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Original an SPS, Kopie muss vor der Prüfung der/dem Prüfenden bzw. vor der Lehrveranstaltung der/dem Lehrenden vorgelegt werden)
- Ggf. Antrag auf Urlaubssemester
- Ggf. Antrag auf Teilzeitstudienmöglichkeit
- Ggf. Beratungstermin mit zentraler Familienbeauftragter oder Familienbeauftragter/-beauftragtem des Fachbereichs vereinbaren

6 Wochen vor dem Entbindungstermin (Mutterschutzfrist)

- Beantragung des Mutterschaftsgeldes bei der Krankenkasse (mit Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über Geburtstermin, frühestens 7 Wochen vor Geburt möglich)
- Ggf. Verzichtserklärung auf Mutterschutz zum Ablegen von Prüfungen und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Original an SPS, Kopie muss vor der Prüfung der/dem Prüfenden bzw. vor der Lehrveranstaltung der/dem Lehrenden vorgelegt werden)
- Bei Bedarf ggf. Widerruf des Verzichts auf Mutterschutz gegenüber SPS

Direkt nach der Entbindung

- Info an SPS über Entbindungstermin (zur Berechnung der Mutterschutzzeit nach der Entbindung)
- Beantragung von Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse
- Ggf. Mitteilung an das zuständige Finanzamt; Eintrag des Kinderfreibetrages
- Antrag auf Elterngeld bei der zuständigen Elterngeldstelle (Frist innerhalb von drei Monaten nach der Geburt)

In den 8 Wochen nach der Entbindung (Mutterschutzfrist)

- Ggf. Verzichtserklärung auf Mutterschutz zum Ablegen von Prüfungen und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Original an SPS, Kopie muss vor der Prüfung der/dem Prüfenden bzw. vor der Lehrveranstaltung der/dem Lehrenden vorgelegt werden)
- Bei Bedarf ggf. Widerruf des Verzichts auf Mutterschutz gegenüber SPS